

**Stellungnahme**

**Verbändeanhörung**

**Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

**„Verordnung zur Umsetzung  
pandemiebedingter und eil-  
bedürftiger Anpassungen in Rechts-  
verordnungen auf Grundlage des  
Energiewirtschaftsgesetzes“  
vom 8. Juli 2020**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Stand: 21.07.2020

## **Einleitung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den o. g. Verordnungsentwurf im Rahmen einer Verbändeanhörung am 8. Juli 2020 zur Konsultation gestellt.

Der Verordnungsentwurf enthält drei Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes.

In die Stromnetzentgeltverordnung soll eine Übergangsregelung für die Gewährung individueller Netzentgelte aufgenommen werden. Ferner wird in dem Entwurf die Stromnetzentgeltverordnung um eine Regelung ergänzt, die dazu dient, im Falle von Stromtransiten ein unsachgerechtes Anfallen von Netzentgelten zulasten nachgelagerter Netzebenen zu vermeiden. Darüber hinaus zielt der Verordnungsentwurf auf den Abbau von Schriftformerfordernissen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netzanschlussverträgen und ermöglicht somit eine einfachere, auch digitale Vertragsabwicklung, zwischen Netzbetreibern und Kunden.

Im Fokus der BDI-Stellungnahme steht die Anpassung der individuellen Netzentgelte (§ 19 Abs. 2 StromNEV).

Die geplante temporäre Anpassung der individuellen Netzentgelte ist von elementarer Bedeutung für die deutsche Industrie und wird vom BDI ausdrücklich begrüßt. Eine Anpassung ist zwingend notwendig, um die Auswirkungen pandemiebedingter Produktionsrückgänge auf die individuellen Netzentgelte zu vermeiden.

## **Zu § 32 Abs. 10 StromNEV (Individuelle Netzentgelte)**

Die Covid-19-Pandemie führt bei vielen Unternehmen zu einem unverschuldeten Verfehlen der materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Zur Vermeidung erheblicher finanzieller Zusatzbelastungen und unbilliger Härten, sind Anpassungen notwendig, die den Unternehmen der energieintensiven Industrie einen Erhalt der individuellen Netzentgelte, auch in Zeiten der Corona-Pandemie, ermöglichen.

### **Zum Verordnungsentwurf im Einzelnen**

*Der BDI begrüßt die mit § 32 Abs. 10 StromNEV vorgesehene temporäre Regelung zur Vermeidung pandemiebedingter Auswirkungen auf individuelle Netzentgelte ausdrücklich.*

*Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung haben wir einige Anregungen, die wir dem BMWi im Rahmen der Verbändeanhörung gern unterbreiten möchten.*

*Aus unserer Sicht sind Anpassungen in den folgenden Bereichen sinnvoll und erforderlich.*

#### **1. Erstreckung des Anwendungsbereichs in bestimmten nachzuweisenden Fällen auch auf das Jahr 2018**

*Unter Nachweis besonderer Umstände, die in Einzelfällen dazu geführt haben, dass der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 ausnahmsweise nicht erbracht werden konnte, sollte der Nachweis ersatzweise für das Kalenderjahr 2018 ermöglicht werden.*

#### **Begründung:**

Viele Unternehmen in den energieintensiven Industrien haben im Rahmen großer Revisionen in Energieeffizienz und Klimaschutz investiert.

Dies bitten wir, auch im Rahmen der Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfs, entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere aus umwelt- und klimapolitischen Gründen ist es sachgerecht, dass diejenigen Unternehmen, die aufgrund von Großrevisionen bzw. Investitionen eine Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes erzielt haben,

ersatzweise auf den Nachweis von 2018 zurückgreifen dürfen, um im Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt in Anspruch nehmen zu können.

*Entsprechende, oftmals auch staatlich angereizte und flankierte Förderprogramme, sollten (nunmehr) nicht zu finanziellen Nachteilen hinsichtlich der Gewährung von individuellen Netzentgelten führen.*

*Darüber hinaus sollten ungeplante Anlagenstillstände im Jahr 2019 nicht zu zusätzlichen Nachteilen bei den ohnehin schon durch die Corona-Krise meist schwer betroffenen Unternehmen führen.*

***In beiden o. g. Fällen sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, das Referenzjahr 2018 angeben zu können. Dass die Unternehmen in o. g. Fällen unverschuldet keine repräsentativen Daten für 2019 vorlegen können, sollte ihnen nicht zum Nachteil gereichen.***

## 2. Erstmalige Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts in 2020 sowie Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts in 2020 nach Unterbrechung

*Ferner sollten für Abnahmestellen, für die im Jahr 2020 erstmals oder erstmals wieder ein individuelles Netzentgelt vereinbart und angezeigt wird, vorübergehend der Nachweis der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen nachträglich ermöglicht werden.*

### **Begründung:**

Der Entwurf greift auf Meldungen der Inanspruchnahme des individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV zurück, die bereits im letzten Jahr bis zum 30.09.2019 für 2020 erfolgt waren. Diese Regelung greift somit nur für diejenigen Unternehmen, die auch bislang schon ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in Anspruch genommen haben.

In der derzeitigen Fassung des Entwurfs greift die Regelung nicht für diejenigen Unternehmen, die sich bereits bei Vorliegen ihrer IST-Werte für 2019 Anfang 2020 dafür entschieden haben, die 7000h-Regelung in Anspruch nehmen zu wollen und damit ihre Netzbezugsstruktur auch dementsprechend ausgerichtet haben.

Nicht ersichtlich ist, warum eine erstmalige Inanspruchnahme sowie eine Inanspruchnahme nach Unterbrechung nicht in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollte. Im Übrigen könnte eine Nichtberücksichtigung der o. g. Fallkonstellationen auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen.

Wir regen insoweit folgende Formulierung in einem neuen § 32 Abs. 11 EnWG an:

*Einem Letztverbraucher, der ohne die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich im Kalenderjahr 2020 die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt hätte und die unter dieser fiktiven Bedingung voraussichtlich realisierbare Erfüllung der Kriterien anhand von Prognosedaten gegenüber der Regulierungsbehörde belegen kann, ist für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt anzubieten.*

*Die Gewährung des individuellen Netzentgelts für die Fälle der Anzeige im Jahr 2020 entfällt rückwirkend, falls der Letztverbraucher im Folgejahr nach der Pandemieauswirkung die Erfüllung der Voraussetzungen nicht nachweisen kann.*

**3. Erstmalige Inanspruchnahme sowie Inanspruchnahme nach Unterbrechung sollte auch dann berücksichtigt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen in 2019 erfüllt wurden, aber eine Anzeige in 2019 nicht gemacht worden ist (Sonderfall zu Ziffer 2 oben)**

Diejenigen Unternehmen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen im Jahr 2020 erstmals oder nach Unterbrechung wieder erfüllen, aber keine entsprechende Anzeige in 2019 gemacht haben, sollten auch ohne Vorliegen einer Anzeige im Jahr 2019 für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt erhalten. Die Bemessung sollte anhand der Lastdaten des Jahres 2019 erfolgen.

#### **Begründung:**

Anzumerken ist, dass eine gesetzliche Frist zur Antragstellung beim Netzbetreiber nicht besteht.

Der Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den individuellen Netzentgelten führt folgendes aus: „Die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollte erfolgen, sobald ausreichende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für Befreiung von den Netzentgelten erforderlichen Voraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh im beantragten Zeitraum mit hinreichender Sicherheit erfüllt sein werden.“

Dementsprechend hatten diese Unternehmen auch keinen Grund bereits zum 30.09.2019 einen Antrag zu stellen, da die Antragstellung auch im laufenden Jahr 2020 möglich gewesen wäre. Unabhängig davon haben viele Unternehmen bereits faktisch ihre Bezugsstrukturen angepasst, um für das gesamte Jahr 2020 die Voraussetzungen erfüllen zu können.

Diese Unternehmen würden von dieser Regelung in der derzeitigen Fassung nicht umfasst.

Daher wird eine Erweiterung um die Fälle benötigt, bei denen Unternehmen nachweislich die Regelung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in Anspruch nehmen wollten.

Dies entspricht im Übrigen auch der Intention des Gesetzgebers. In der Einführung des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird folgendes ausgeführt: *„Es besteht die Gefahr, dass Änderungen der Produktionsmenge aufgrund und während der Covid-19-Pandemie dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen diese Voraussetzungen mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfüllen können. Dadurch wären sie erheblichen finanziellen Mehrbelastungen ausgesetzt, die sogar Unternehmensinsolvenzen verursachen können. Die Verbrauchstypik dieser Unternehmen, die materielle Grundlage des Angebots individueller Netzentgelte ist, hat sich jedoch im Grundsatz nicht geändert, sondern wurde nur unterbrochen.“*

Genau diese negativen Auswirkungen würden die hier angesprochenen Unternehmen aber treffen.

Dies wäre keinesfalls sachgerecht und sollte durch eine Anpassung der Fassung des Gesetzentwurfs entsprechend geändert werden.

Im Übrigen bestünde aus unserer Sicht zudem keinerlei Grund, die Unternehmen in vorgenannten Fallkonstellationen mit denen, in den Fallkonstellationen zu Ziffer 2 oben, nicht gleichzustellen.

Individuelle Netzentgelte sollten deshalb in o. g. Fällen jeweils auch ohne das Vorliegen einer Anzeige gewährt werden.

#### 4. Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Jahr 2021

Der Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs sollte zwingend auf das Jahr 2021 ausgedehnt werden.

Die Industrie wird aller Voraussicht nach auch in 2021 noch unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Bei einer Anpassung der Verordnung sollte dies bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mitberücksichtigt werden.

Im Übrigen sei angemerkt, dass auch während der Finanzkrise 2008/2009 eine vergleichbare Regelung für zwei Jahre ins Gesetz aufgenommen wurde.

#### **Begründung:**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, pandemiebedingte Auswirkungen zu verhindern. Die Regelung sollte deshalb auch Auswirkungen der Corona-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus berücksichtigen. Denn die Auswirkungen der Pandemie werden in Teilen der Industrie aller Voraussicht auch nach 2020 noch spürbar sein.

Der Entwurf sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass sein Geltungsbereich nicht lediglich auf das Jahr 2020 beschränkt wird. Vielmehr sollte auch die Phase des Wiederanfahrens der Produktion eingeschlossen sein, sofern sich diese über das Jahr 2020 hinaus erstreckt.

Hierzu ein Beispiel:

Ein Hüttenbetrieb kann nach einer Phase mit reduzierter Produktion nicht sofort wieder hochgefahren werden. Die Anpassung muss vielmehr schrittweise erfolgen.

Bei einer Aluminiumelektrolyse besteht die Produktion aus vielen hundert einzelnen Öfen, die mit einer Temperatur von ca. 900 Grad Celsius Aluminium herstellen.

Wenn die Produktion der Elektrolyse gedrosselt werden soll, dann erfolgt dies nicht durch eine Reduzierung der Kapazität der Öfen, sondern durch eine komplette Abschaltung einzelner Öfen. Wenn die Produktion auf 50 Prozent gedrosselt werden soll, dann müssten 50 Prozent der einzelnen Öfen der betroffenen Elektrolyse komplett abgeschaltet werden. Jeder Ofen wird komplett heruntergefahren, die Temperatur jeweils auf Null gebracht und das fertig erschmolzene Aluminium entnommen. Um 500 Öfen im oben beschriebenen Umfang abzustellen, werden 10-20 Wochen benötigt. Für das (Wieder-)Hochfahren der Produktion gilt o. g. entsprechend.

Das Runter- und (Wieder-)Hochfahren der Produktion ist folglich ein langwieriger Prozess. Die Erfahrungen aus der Weltwirtschaftskrise verdeutlichen dies am Beispiel einer Aluminiumelektrolyse: Auch seinerzeit mussten die Elektrolyselinien aufgrund der vorübergehend zusammenbrechenden Abnahme angepasst und dann anschließend wieder auf Nominalproduktion hochgefahren werden. Die Ab- und Wiederhochfahrphase hat insgesamt 19 Monate gedauert (November 2008 – Mai 2010) und hatte einen Hub, ausgehend von Nominalproduktion (280 MW), runter auf 1/3 Nominalproduktion (85 MW) und wieder zurück auf Nominalproduktion (280 MW).

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die Auswirkungen von Wirtschaftskrisen über einen längeren Zeitraum nachwirken. Dies sollte der o. g. Referentenentwurf entsprechend berücksichtigen. Nur auf diese Weise können die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf individuelle Netzentgelte, wie laut Verordnungsentwurf intendiert, wirkungsvoll verhindert werden.

Der Referentenentwurf sollte aus Sicht des BDI deshalb dahingehend ergänzt werden, dass er sich nicht allein auf das Jahr 2020 beschränkt.

Dies könnte mit folgender Ergänzung von § 32 Abs. 10 erfolgen:

*„Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. Die Dauer des Anspruchs nach Satz 1 kann um den Zeitraum verlängert werden, der aufgrund produktions- oder verfahrenstechnischer Restriktionen notwendig ist, um die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erforderlichen Voraussetzungen des Kalenderjahres 2019 technisch wiederherzustellen. Der Antrag ist bis zum 30. September des betreffenden Kalenderjahres zu stellen“.*

**5. atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) sollte einbezogen werden**

a) Erstreckung auf atypische Netznutzung erforderlich

*Die atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) sollte in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden.*

### **Begründung:**

Für eine Vielzahl von Unternehmen ist es gerechtfertigt und erforderlich, dass die vorgesehene Änderung von § 19 Abs. 2 der StromNEV nicht auf Satz 2 beschränkt wird. Der Regelungskern von § 19 Abs 2 StromNEV findet sich in Satz 1. Gem. Satz 1 sind individuelle Netzentgelte anzuwenden, wenn der Höchstlastbeitrag eines Netznutzers (Letztverbrauchers) erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netzebene abweicht. Damit ist eine energiewirtschaftlich wichtige Bestimmung verankert, wonach die besonderen Spezifika der atypischen Netznutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Diese Bestimmung droht allerdings im aktuellen Jahr aufgrund der Corona-Krise ebenso ins Leere zu laufen. So liegt das für die Anwendung von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV relevante Hochlastzeitfenster bei vielen Stromnetzen, so beispielsweise auch im Bahnstromnetz der Schienenbahnen, in 2020 in den Wintermonaten 2020. Da die Corona-Krise die Unternehmen vor allem in der ersten Jahreshälfte 2020 getroffen hat und weiter trifft, ist davon auszugehen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 in der aktuellen Fassung in 2020 in hohem Maße nicht erfüllt werden können.

Daher plädieren wir für eine Erweiterung der vorgesehenen Änderung um eine Aufnahme von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in die vorgesehene übergangsweise Anpassung der StromNEV. Ansonsten würden die aufgrund der Corona-Krise eintretenden Benachteiligungen vieler Netznutzer nicht abgewendet werden.



Eigentlich atypische Netznutzungen, denen ein individuelles Netzentgelt zustehen würde, müssten in dem Krisenjahr 2020 entgegen der Intention der Regelung mit dem üblichen Netzentgelt belastet werden. Dies würde die ohnehin hohen Belastungen aus der aktuellen Krise weiter erhöhen. Stattdessen könnte durch eine gleichberechtigte Einbeziehung der Netznutzer nach § 19 Abs. 2 Satz 1 eine vorübergehende Entlastung erzielt werden, die auch den Netznutzern nach Satz 2 zukommen sollte.

b) Klarstellung wäre sachdienlich

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass unserer Auffassung nach zwischen der derzeitigen Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs und der Gesetzesbegründung inhaltliche Unterschiede bestehen.

*Der Verordnungsentwurf stellt auf „Anspruch auf Weitergeltung des vereinbarten individuellen Netzentgelts“ ab, wonach das individuelle Netzentgelt für das Jahr 2020 entsprechend dem Jahr 2019 bemessen würde.*

*Die Begründung im Verordnungsentwurf deutet hingegen im „Besonderen Teil“ darauf hin, dass nur die Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen auf 2019 abstellt.*

*Insoweit wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung sachdienlich.*

## **Über den BDI**

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## **Impressum**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

## **Ansprechpartner**

Dr. Beatrix Jahn  
Rechtsanwältin  
Abteilung Energie- und Klimapolitik  
Telefon: +49 30 2028-1481  
[b.jahn@bdi.eu](mailto:b.jahn@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1217